



<b>Beschluss</b>  <i>öffentlich</i>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>COS-BV-388/2011</b>
	Aktenzeichen:	he - ve
	Datum:	04.08.2011
	Einreicher:	Bürgermeisterin
	Verfasser:	Fachbereich Bauwesen und Umwelt

Betreff:

**Vorhaben- und Erschließungsplan der Innenentwicklung Nr. 24 "Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen im Gewerbegebiet Coswig (Anhalt), Antonienhüttenweg" Coswig (Anhalt) - Aufstellungsbeschluss**

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
12.09.2011	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	<b>9</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
29.09.2011	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	<b>32</b>	<b>25</b>	<b>0</b>	<b>25</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 24 „Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen im Gewerbegebiet Coswig (Anhalt), Antonienhüttenweg“ Coswig (Anhalt) gemäß § 12 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. § 13 a BauGB.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB entfällt.

Das Plangebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 24 „Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen im Gewerbegebiet Coswig (Anhalt), Antonienhüttenweg“ Coswig (Anhalt) umfasst 2 Teilbereiche.

**Teilfläche 1:**

Teilflächen des ehemaligen Kohlelagerplatzes der Anhaltinischen Düngemittel und Baustoff GmbH Coswig (ADB GmbH), Flurstück 10/59, Flur 23, Gemarkung Coswig, Grundbuchblatt Coswig - Blatt 4856 (20.219 m<sup>2</sup>) und Flurstück 10/50, Flur 23, Gemarkung Coswig, Grundbuchblatt Coswig - Blatt 3014 (8.091 m<sup>2</sup>) (ADB GmbH)

**Teilfläche 2:**

Teilflächen der ehemaligen Schwefelsäureanlage und des ehemaligen Sandstrahlplatzes (ADB-Bau Beteiligungs GmbH), Teilflächen aus den Flurstücken 218, 305 und 308, Flur 23, Gemarkung Coswig Grundbuchblatt Coswig - Blatt 4886) (17.969,80 m<sup>2</sup>),

Im Detail handelt es sich um einen Vorhaben- und Erschließungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 8 Abs. 4 BauGB (vorzeitiger Bebauungsplan), i. d. F. d. Bek. vom 23.09.2004 (BGBl I.S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl I. S. 619).

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat Ende 2010 den Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan Stadt Coswig (Anhalt) gefasst.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Coswig (Anhalt) hat noch keinen Planstand erreicht, der eine Entwicklung des vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplanes aus dessen Darstellung ermöglichen würde. Die vordringlichen Gründe, die in der Beschlussbegründung ausgeführt wurden, rechtfertigen das Planerfordernis.

Die begehrten Flächen für Fotovoltaikanlagen sind nach vorab – Prüfung geeignet und mit Blick auf die gesamtgemeindlichen Flächen, welche für eine derartige Nutzung in Frage kommen können, im Rahmen des Flächennutzungsplanes integrierbar.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die begehrten Flächen für Fotovoltaikanlagen künftig im Flächennutzungsplan der Stadt Coswig (Anhalt) als Sonderbauflächen „Fotovoltaikanlagen“ darstellen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 a (3) Nr. 1 BauGB.

**Beschlussbegründung:**

Mit dem Beschluss des Bundestages zur Energiewende - dem Atomausstieg bis 2022 - am 30. Juni 2011 - wurde auch die Entscheidung getroffen die erneuerbaren Energien weiter auszubauen.

Mit der vorgesehenen Bauleitplanung erfolgt ein Schritt zur kurzfristigen Umsetzung der im Bundestag beschlossenen Energiewende auf lokaler Ebene, aber auch zur Stärkung der ansässigen Wirtschaft und es wird ein Beitrag dazu geleistet, das Gelände einer geordneten Entwicklung zuzuführen.

Dem Grundsatz, dass städtebauliche Innenentwicklung und die wirtschaftlich sinnvolle Nachnutzung gewerblicher Altflächen Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich haben sollen, wird der Vorhaben-und Erschließungsplan gerecht.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Nachnutzung von Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung für Freiflächenfotovoltaikanlagen
- Darstellung der Flächen als sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO
  - o hier: Nutzung erneuerbarer Energien-Fotovoltaikanlagen
- Vermeidung von Flächenverbrauch an anderen, ökologisch wertvolleren Standorten

